

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	97/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	04.09.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Jähn Frau Zipfel
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ortschaftsrat Bad Kösen	27.10.2020	15.	A	A	
Technischer Ausschuss	04.11.2020			B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Widmung eines Parkplatzes (Parkplatz am Kirchplatz, Lindenstraße 12 in Naumburg, Ortsteil Bad Kösen)

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt gemäß § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Widmung des Parkplatzes am Kirchplatz in Bad Kösen.

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:Sachverhalt

Die Stadt Naumburg (Saale) beabsichtigt als Straßenbaulastträgerin den Parkplatz am Kirchplatz westlich der Lutherkirche in Bad Kösen (ehemals Lindenstraße 12) in einem öffentlichen Verfahren zu widmen.

Hintergrund ist die Schlussabrechnung der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Bad Kösen und die Prüfung, inwieweit öffentliche Parkplätze im Sanierungsvermögen gewidmet sind. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat den Abschluss der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Bad Kösen auf der Grundlage des Baugesetzbuches gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zum 31.12.2023 am 13.06.2018 mit Beschluss Nr. 42/18 beschlossen.

Die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSK) hat im Jahr 2011 als Sanierungsträger und –treuhänder im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Grundstücke übernommen bzw. erworben. Diese wurden mit Sanierungsmitteln saniert. Hierunter befanden sich Grundstücke, die die Stadt der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Der Sanierungsträger ist verpflichtet, Grundstücke, die er nach der Übertragung der Aufgabe zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erworben hat, nach Maßgabe des § 89 Abs. 3 und 4 BauGB und unter Beachtung der Weisung der Gemeinde zu veräußern (Privatisierungspflicht). Dabei hat er die Grundstücke auf Verlangen der Stadt an Dritte, oder an sie zu veräußern.

Gemäß § 159 Abs. 5 BauGB hat der Sanierungsträger für die Grundstücke, deren Eigentümer er bleibt, an die Gemeinde Ausgleichsbeträge, nach Maßgabe der §§ 154 und 155 BauGB, zu entrichten.

Im Rahmen der Vorbereitung des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ hat die Verwaltung gemeinsam mit der DSK eine Verkaufsaktion ins Leben gerufen. In Laufe derer sollen Grundstücke wie z.B. Salinenstraße 6, Lindenstraße 27 verkauft werden, damit die Stadt zum Abschluss der Maßnahme so wenige Grundstücke wie möglich aus dem Sanierungsvermögen kaufen muss. Es sollen nur die Immobilien im Eigentum bleiben, welche mit einer allgemeinen öffentlichen Nutzung belegt werden können.

Alle im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung gelegenen Grundstücke unterliegen dem Grunde nach der Ausgleichsbetragspflicht.

Von der Ausgleichsbetragspflicht ausgenommen sind u.a. die Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sogenannte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Solche Einrichtungen sind öffentlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen, die eine Gemeinde oder an ihrer Stelle ein anderer Träger schafft, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner zu gewährleisten.

Wie erläutert, hat der Sanierungsträger für die Grundstücke, deren Eigentümer er bleibt, an die Gemeinde Ausgleichsbeträge zu entrichten. Die im Sanierungsvermögen befindlichen öffentlichen Freiflächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze) müssen daher als Fläche für die Allgemeinheit gesichert werden. Dies kann durch die Widmung als öffentliche Straßenfläche erfolgen.

Rechtsgrundlage

Die Stadt Naumburg (Saale) ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Straßenbaulastträgerin und für die Widmung von Gemeindestraßen zuständig.

Die Widmung wird nach § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) durchgeführt. Sie soll die weiterführende Nutzung des Parkplatzes als öffentliche Straße gewährleisten. Dieser befindet sich auf der Höhe der Lindenstraße 12 am Kirchplatz der Lutherkirche in Bad Kösen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) handelt es sich bei der Widmung um eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA, dass die Stadt Naumburg als Straßenbaulastträgerin das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat. Die Stadt Naumburg ist Eigentümerin dieses Grundstücks.

In der Widmungsverfügung ist gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA mindestens zu regeln, welcher Straßengruppe der Parkplatz angehört und wer Träger der Straßenbaulast ist. Der Parkplatz wird im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA zur Gemeindestraße.

Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise sind nicht vorgesehen. Der Benutzungszweck als Parkplatz geht aus der Beschilderung hervor. Die Widmung unterliegt strengen Formvorschriften. Sie ist durch öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinheit gegenüber zu verkünden (Anlage).

Rechtsfolgen

Der Parkplatz erhält mit der Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Sache. Damit sind Benutzungsrechte, Unterhaltungspflichten und zahlreiche andere Regelungen verbunden, die sich durch die Eröffnung des Allgemeingebrauchs durch die Allgemeinheit ergeben:

- Mit der Straßenbaulastträgerschaft übernimmt die Stadt Naumburg (Saale) alle mit dem Bau und der Unterhaltung des Parkplatzes zusammenhängenden Aufgaben (§ 9 Abs. 1 StrG LSA).
- Verbunden mit der Straßenbaulastträgerschaft ist auch die straßenrechtliche Verkehrssicherungspflicht (§§ 9, 10 StrG LSA).
- Mit der Widmung des Parkplatzes gelten die Regelungen über die Sondernutzung und die Sondernutzungsgebühren.
- Mit der Widmung des Parkplatzes gelten die Bestimmungen über das Reinigen, Räumen und Streuen entsprechend der Straßenreinigungssatzung.

Zuständigkeit

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) entscheidet der Technische Ausschuss über die Widmung von Straßen und Wegen.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Bekanntmachung

Anlage 2 Lageplan